

**Verordnung
über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren
an Sonn- und Feiertagen
in der Stadt Bad Oeynhausen
vom 11.03.2009**

§ 1

- (1) Verkaufsstellen in der Stadt Bad Oeynhausen dürfen in der Innenstadt, begrenzt durch die Straßen Kanalstraße, Mindener Straße ab Stadtgrenze Löhne, die Steinstraße, die Weserstraße, die Lessingstraße, die Schützenstraße und die Zeppelinstraße bis Stadtgrenze Löhne, Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind (Kurortespezifisches Warensortiment), an 40 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, beginnend mit dem **ersten Sonntag im Mai**, jeweils von 14.00 bis 18.00 Uhr, verkaufen.
Ausgenommen sind die stillen Feiertage (§ 6 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 23. April 1989 (GV NRW S. 222) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- (2) Ist eine Verkaufsstelle nach Absatz 1 an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber oder die Inhaberin die Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren an der Verkaufsstelle gut sichtbar bekannt zu geben.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder Waren außerhalb der genannten Warengruppe anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 02.04.2009 in Kraft.